

57. 1. Ist bei Ermittlung der Revisionssumme eine Klageerweiterung zu berücksichtigen, die erst nach Fällung des angefochtenen, über den Grund des Anspruches erlassenen Berufungsurteils vorgenommen worden ist?

2. Ist in der Ostmark und im Subetenland die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig, wenn die

sachliche Zuständigkeit des Landgerichts im Gesetz vorgezeichnet, aber nicht ausdrücklich als ausschließlich bezeichnet ist?

Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudeten-deutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) — ÜberlB.D. — §§ 6, 7. Öst. Eisenbahnpflichtgesetz vom 5. März 1869 (Öst. RGBl. Nr. 27) § 3.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 18. Januar 1941 i. S. Deutsche Reichsbahn (Bekl.) w. K. (Kl.). VIII 139/40.

I. Landgericht Klagenfurt.

II. Oberlandesgericht Graz.

Die Klägerin hat mit ihrer auf das österreichische Eisenbahnpflichtgesetz gestützten Klage folgendes Urteil begehrt: 1. es werde festgestellt, daß die beklagte Reichsbahn schuldig sei, ihr den durch den Eisenbahnunfall vom 14. August 1938 und den damit verbundenen Verlust des rechten Beines entstandenen Schaden zu ersetzen, 2. die Beklagte sei schuldig, ihr a) den Betrag von 3460,62 RM. (nämlich 3000 RM. Schmerzensgeld und 460,62 RM. Heilungskosten) und b) eine Rente von monatlich 30 RM. zu bezahlen. Den Streitgegenstand bewertet sie insgesamt mit 10000 RM., wovon auf das Feststellungsbegehren 2939,38 RM. entfallen sollen. Das Landgericht hat durch Zwischenurteil ausgesprochen, daß der Anspruch der Klägerin dem Grunde nach zu Recht bestehe. Das Berufungsgericht hat dieses Urteil auf Berufung der Beklagten teilweise abgeändert und den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach nur zu $\frac{3}{4}$ als zu Recht bestehend anerkannt. In den Gründen seiner Entscheidung hat es betont, daß durch dieses Zwischenurteil nicht über das Feststellungsbegehren (Nr. 1 des Klageantrages) erkannt worden sei.

Nach Zustellung des Berufungsurteils, aber vor Ablauf der Rechtsmittelfrist hat die Klägerin dem Landgericht angezeigt, sie erwidere ihre Ansprüche nunmehr dahin, daß sie statt 3460,62 RM. den Betrag von 10344,67 RM. verlange (nämlich 6000 RM. für Verunstaltung, 3000 RM. Schmerzensgeld und den Rest für kleinere Auslagen an Heilungs- und Wartungskosten, für Beschädigung von Kleidern und dergleichen), und beantrage daher neben dem Feststellungsbegehren die Verurteilung der Beklagten zum Ersatz von drei Vierteln der genannten Beträge, nämlich 7758,50 RM., und zu einer monatlichen Rente von 22,50 RM.

Die Revision der Beklagten, welche das Urteil des Berufungsgerichts insofern ansieht, als es den Anspruch zu drei Vierteln als zu Recht bestehend angenommen hat, wurde als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

Die Frage der Zulässigkeit der Revision ist für das Reichsgericht nicht dadurch bindend gelöst, daß beide Vordergerichte sie bejaht und die Revision daher dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt haben. Das Reichsgericht hat vielmehr die Zulässigkeit der Revision selbständig zu prüfen.

Vor allem ist die vom Erstgericht und von der Revision vertretene Rechtsansicht abzulehnen, daß eine nach Fällung des Berufungsurteils vorgenommene Klageerweiterung einen Einfluß auf den Wert des Beschwerdegegenstandes haben könne. Das Revisionsgericht kann nur die Entscheidung über Ansprüche nachprüfen, die bereits Gegenstand der Entscheidung des Berufungsgerichts gewesen sind. Ansprüche, über die das Berufungsgericht noch nicht erkannt hat, können auch von dem Revisionsgericht nicht berücksichtigt werden. Der Wert des Beschwerdegegenstandes im Revisionsverfahren kann daher immer nur mit Beziehung auf den Anspruch oder den für das weitere Rechtsmittelverfahren strittig gebliebenen Teil des Anspruchs festgesetzt werden, der bereits dem Berufungsgericht zur Entscheidung vorgelegen hat. Der Beschwerdegegenstand kann begrifflich niemals größer sein als der Streitgegenstand des Berufungsverfahrens (Jonas-Pohle ZPO. Bem. III 1 zu § 546; die dort besprochene Ausnahme für fortlaufende Leistungen ist im vorliegenden Fall ohne Einfluß). Die Vordergerichte haben bisher nur über den Grund des Anspruchs der Klägerin auf Bezahlung von 3000 RM. Schmerzensgeld, 460,62 RM. Heilungskosten und einer Monatsrente von 30 RM. entschieden, nicht aber über die weiteren Punkte des Klagebegehrens; der Wert des bisher beschiedenen Teiles der Geldansprüche der Klägerin übersteigt aber nicht 10000 RM. Daß das Erstgericht bei der Bewertung des Beschwerdegegenstandes durch Hinzurechnung des noch nicht beschiedenen Feststellungsbegehrens im unangefochtenen Werte von 2939,38 RM. und durch weitere Hinzurechnung der erst nach dem Berufungsurteil angekündigten weiteren Geldansprüche zu einem 10000 RM. übersteigenden Betrage gelangt ist, bindet das Reichsgericht nicht. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Revision nach § 6 ÜberZO. im Wortlaut des § 32 der Verordnung über Maßnahmen auf dem

Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) sind im vorliegenden Falle nicht erfüllt.

Es ergibt sich daher die weitere Frage, ob die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig ist. In dieser Hinsicht bestimmt § 7 Abs. 1 Oberl. O., daß ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Revision gegen das Urteil eines Oberlandesgerichts im Lande Österreich und in den sudeten-deutschen Gebieten stattfindet: 1. insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt, 2. in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind. § 7 Abs. 2 verfügt weiter, daß die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2 nur gilt, wenn die Zuständigkeit des Landgerichts ausdrücklich als ausschließliche bezeichnet ist. Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 bedeutet die Übernahme der Bestimmung des § 547 R. G. B. und die Herstellung der Rechtsgleichheit in dieser Frage. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 ist daher auf die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes abgestellt. Ein Vergleich zwischen den Zuständigkeitsbestimmungen im Altreich und jenen in der Ostmark und im Sudetenland ergibt, daß keineswegs in allen Rechtsgebieten der gleiche Rechtsstoff der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte vorbehalten ist. So ist z. B. für Wechselklagen im Altreich die Wechselsumme ausschlaggebend; die sachliche Zuständigkeit ist durch die Vorschrift des § 603 R. G. B. nicht berührt (Jonas-Pohle R. G. B. Bem. II zu § 603). Ebenso gehörten im Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren seit dem tschechoslowakischen Gesetz vom 8. Juni 1923 (Sb. G. B. Nr. 123) Streitigkeiten, welche aus Wechselgeschäften entspringen, vor die selbständigen Handelsgerichte oder die Handelsenate der Gerichtshöfe erster Instanz oder vor den Einzelrichter nach § 7a Z. N. nur noch dann, wenn der Wert des Streitgegenstandes die bezirksgerichtliche Wertgrenze überstieg, während in der Ostmark die aus Wechselgeschäften entspringenden Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vor das Handelsgericht oder Handels- und Seegericht gehörten. Gleichfalls abweichend war beispielsweise auch die sachliche Zuständigkeit in Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geregelt. § 27 des deutschen Gesetzes vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) kennt nicht die ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Landgerichte im Gegensatz zu § 22 des

österreichischen Bundesgesetzes vom 26. September 1923 (RGBl. Nr. 531), woselbst allerdings diese Zuständigkeit nicht ausdrücklich als ausschließlich bezeichnet ist. § 21 des tschechoslowakischen Gesetzes vom 15. Juli 1927 (EdGuB. Nr. 111) endlich setzte die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz ausdrücklich fest. Die Bestimmungen über die ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Gerichtshöfe des ersten Rechtsganges in der Ostmark sind in verschiedenen gesetzlichen Vorschriften enthalten, in denen der Sprachgebrauch nicht einheitlich ist, wenn auch inhaltlich über die Bedeutung der betreffenden Zuständigkeitsvorschriften in Schrifttum und Rechtsprechung kein Zweifel bestanden haben mag. Indem der Gesetzgeber für die Ostmark und das Sudetenland den Grundsatz aufgestellt hat, daß die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Nr. 2 ÜberlWD. nur dann zu gelten hat, wenn die Zuständigkeit des Landgerichtes ausdrücklich als ausschließlich bezeichnet ist, hat er die Anwendbarkeit dieser Bestimmung von dem äußerlich erkennbaren Merkmal der Verwendung eines ganz bestimmten Gesetzesausdrucks abhängig gemacht und damit jene Fälle der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit der Landgerichte von der Berücksichtigung bei § 7 Abs. 1 Nr. 2 ÜberlWD. ausgeschlossen, in denen die ausdrückliche Bezeichnung der Zuständigkeit als ausschließlich fehlt. Die gegenteilige Auslegung würde dazu führen, die Vorschrift des Abs. 2 vollständig überflüssig und bedeutungslos zu machen, wenn nur der sachliche Inhalt der betreffenden Gesetzesbestimmung über die Zuständigkeit der Landgerichte entscheidend sein sollte.

Der vorliegende Klageanspruch stützt sich auf das Eisenbahnpflichtgesetz vom 5. März 1869 und auf das Gesetz vom 12. Juli 1902 (Stf. RGBl. Nr. 147). § 3 des erstgenannten Gesetzes weist die Klagen auf Ersatzleistung nach diesem Gesetze den Handelsgerichten zu, und zwar nach Wahl des Klägers entweder demjenigen, in dessen Sprengel die verklagte Unternehmung ihren Sitz hat, oder demjenigen, in dessen Sprengel die „Ereignung“ eingetreten ist. Handelsgerichte sind nach der Sprache der Jurisdiktionsnorm (§§ 2 bis 4) Gerichtshöfe erster Instanz (Landgerichte). Es handelt sich daher um eine Rechtsstreitigkeit, die sachlich vor die Landgerichte gehört. Daß diese Bestimmung, die durch Art. VI Nr. 2 GG. 3. M. aufrechterhalten wurde, inhaltlich eine ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Landgerichte darstellt, ist allgemein anerkannt. Da aber diese Zuständigkeit im Gesetz selbst nicht ausdrücklich als ausschließlich bezeichnet ist, gehört diese Rechtsstreitigkeit nicht zu

jenen, in welchen die Revision unbeschränkt ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig wäre. Es muß daher auch die Revisionssumme erreicht werden. Das ist hier nicht der Fall. Gegen dieses Ergebnis lassen sich um so weniger Bedenken erheben, als auch im Altreich nach den Gesetzen vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) und 29. April 1940 (RGBl. I S. 691) keine ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Landgerichte für Rechtsstreitigkeiten auf Grund der Eisenbahnpflichtgesetze besteht. Daß aber trotz der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte im Altreich ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes in gewissen Fällen auch noch die Erreichung der Revisionssumme für die Zulässigkeit der Revision maßgebend sein kann, beweist die Vorschrift des § 51 des deutschen Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 117), wonach durch die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte in Patentstreifachen eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach § 511a Abs. 4 und § 547 Nr. 2 RZB. nicht begründet wird.